

Mit dem 1. September kann wieder auf den Remsthal-Boten abonniert werden; was einem ver-  
ehrlichen Publikum zur gefälligen Kenntniß dient.  
Die Redaktion.

### Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

## Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstatt.

Nachdem durch höchste Entschliesung vom 17. d. M. die Wie-  
berabhaltung des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstatt in die-  
sem Jahre verfügt worden ist, wird in Beziehung auf dieses Fest  
Nachstehendes bekannt gemacht.

§. 1. Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre  
am Donnerstag den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze  
bei Cannstatt gefeiert.

§. 2. Alle württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-  
besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder  
sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zur Vorfüh-  
rung derselben und zu der ihnen eröffneten Preisbewerbung ein-  
geladen.

§. 3. Hinsichtlich der Preise für die Pferdezucht wird auf die  
Verordnung vom 31. Oktober 1836 (Reg.-Bl. S. 594 ff.), nach  
deren näheren Bestimmungen die Preise an die Besitzer von Mutter-  
stuten mit Fohlen, welche im laufenden Jahre gefallen sind, aus-  
getheilt werden, und auf die Verordnung vom 11. April 1839,  
betreffend die Vertheilung von Preisen an Privatbeschälhalter (Reg.-  
Bl. S. 329 ff.) verwiesen. Unter Beziehung auf die weiteren  
Vorschriften der gedachten Verordnung vom 11. April 1839 wird  
ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der diesjährigen  
Preiszuerkennung nur die Leistungen der Privatbeschälhalter in der  
Beschälperiode des Jahres 1853 den Maßstab abgeben. Diejeni-  
gen Privatbeschälhalter, welche mit ihren Zuchthengsten bei dem  
Feste erscheinen und sich um Preise bewerben wollen, haben, um  
ihre Ansprüche gründlich prüfen zu können, die ihnen zu Gebot  
stehenden Ausweise den K. Oberämtern zu übergeben, welche die-  
selben längstens bis zum 15. September der Landgestüts-Kommission  
vorlegen werden.

§. 4. Nachdem die Konkurrenz um die Preise für die Schaf-  
zucht in diesem Jahr mit einer zur Verathung der Interessen der  
Schafzucht und der Wollproduktion zu Ehingen abgehaltenen Ver-  
sammlung von Sachverständigen in Verbindung gesetzt und über die  
Preiswürdigkeit von einem zu Ehingen niedergesetzten Schaugericht  
erkannt worden ist, wird bei dem diesjährigen Feste zu Cannstatt  
keine neue Bewerbung um Schafpreise mehr vorgenommen werden,  
sondern nur noch die wirkliche Austheilung der in Ehingen zuer-  
kannten sieben höheren Preise für Widder und Schafe stattfinden.

§. 5. Die Preise bei dem diesjährigen landwirthschaftlichen  
Feste bestehen neben einer silbernen Medaille: I. In der Pferde-  
zucht: A. Bei den Mutterstuten: a) als Hauptpreise für die drei  
besten Mutterstuten im Alter von 5-8 Jahren mit Fohlen: in 16,  
14, 12 württembergischen Dukaten; b) als Nachpreise für sechs  
Mutterstuten mit Fohlen, welche in der Preiswürdigkeit den unter  
a) gedachten Thieren am nächsten stehen: in je 8 württembergischen  
Dukaten; B. bei den Zuchthengsten von Privatbeschälhaltern: a) in  
drei Hauptpreisen von 16, 14, 12 württembergischen Dukaten und  
b) in acht Nachpreisen von je acht württembergischen Dukaten.  
II. In der Rindviehzucht: a) für die neun besten zwei-  
und dreijährigen Zuchstiere: in 8, 6, 5, 4, 3 und viermal 2 würt-  
tembergischen Dukaten, und b) für trachtige Kalbeln und für Kühe,  
deren Alter an den Zähnen noch deutlich zu erkennen ist (bis in  
das vierte oder fünfte Jahr), trachtig oder mit einem Kalbe: in  
neun Preisen zu 8, 6, 5, 4, 3 und viermal 2 württembergischen  
Dukaten. Jedem der fünf höheren Preise für Zuchstiere, für

Kalbeln und für Kühe wird ein Exemplar des Werkes: Abbildun-  
gen der bei dem landwirthschaftlichen Feste in Cannstatt im Sept.  
1852 aufgestellten Rindviehstämme, beigegeben. III. In der  
Schafzucht: für die besten zwei- und dreijährigen (zwei- bis  
vierschauligen) Widder: zwei Preise zu 7 und zwei Preise zu 4  
würtembergischen Dukaten; für die besten zwei- bis vierschauligen  
Mutterchafe: ein Preis zu 5 und zwei Preise zu 3 württembergi-  
schen Dukaten.\*) IV. In der Schweinezucht: für die  
sechs besten Eber: in 4, 3, 2, 2, 1 und 1 württembergischen Du-  
katen; für die sechs besten Mutterschweine: in 4, 3, 2, 1 und 1  
württ. Dukaten. Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere  
in den unter II. bis IV. genannten Thiergattungen ist noch eine  
weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet. Niemand kann je-  
doch mehr als Einen Preis für dieselbe Thiergattung (bei den  
Stuten und Zuchthengsten nicht mehr als Einen Hauptpreis) erhalten.

§. 6. Diejenigen Bewerber um Preise in der Pferdezucht,  
welche gemäß der Verordnung vom 31. Oktober 1836 Nr. 5 ihre  
trächtigen Stuten schon bei Gelegenheit der Beschäl-Regulirung dem  
Landoberstallmeister vorgezeigt haben und zum Erscheinen bei dem  
Feste mit ihren Thieren aufgerufen worden sind, erhalten, wenn  
sie keine Preise bekommen, einen Reisetkosten-Ersatz von 36 fr. für  
jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und  
eine Entschädigung von 1 fl. 12 fr. für die Kosten des Aufenthalts  
an letzterem Orte. Die Entfernung von Cannstatt ist durch eine  
nach der Vorschrift vom 5. Sept. 1826 (Reg.-Bl. S. 399) abge-  
faste Urkunde nachzuweisen. Die gleiche Reisetkosten- und Aufent-  
halts-Entschädigung wird, nach vorgängiger vorschriftsmäßiger  
Nachweisung ihrer Wohnorte von Cannstatt, auch  
denjenigen als Preisbewerber auftretenden Privatbeschälhaltern zu  
Theil, welche zum Erscheinen bei dem Feste mit ihren Zuchthengsten  
besonders aufgerufen werden und hier keine Preise erhalten.

§. 7. Diejenigen, welchen bei der im letzten Frühjahr stattge-  
habten Schafhalterversammlung zu Ehingen einer der sieben höhe-  
ren Preise zuerkannt worden ist, haben eine kleinere Anzahl ihrer  
Thiere auf dem Feste gegen eine ihnen zu reichende billige Ent-  
schädigung vorzuführen. Es wird hierüber den betreffenden Schaf-  
haltern von Seiten der landwirthschaftlichen Centralstelle besondere  
Aufforderung zugehen.

§. 8. Bei sämmtlichen zur Preisbewerbung bestimmten Stuten  
und Fohlen ist die Abstammung, und zwar a) im Falle der Ab-  
stammung von Hengsten des K. Privatgestüts oder von Landbeschäl-  
lern durch ordnungsmäßige Beschälcheine; b) im Falle der Abstam-  
mung von Privatbeschälern durch eine von dem privilegierten Be-  
schälhalter ausgestellte und von dem betreffenden Ortsvorstande  
brglaubigte Urkunde, welche zugleich Farbe, Alter, Größe und Ab-  
zeichen des Hengstes beschreibt, darzuthun. Außerdem haben diese  
Preisbewerber auch durch eine beglaubigte Urkunde darüber, daß sie  
die Stute entweder selbst erzogen oder am Tage des landwirthschaft-  
lichen Festes wenigstens schon zwei Jahre im Besitze haben, sich  
auszuweisen.

\*) Ein Preis von 5 württembergischen Dukaten, welcher für Mutter-  
chafe noch weiter ausgesetzt war, konnte von dem in Ehingen niedergesetzt  
gewesenen Schaugerichte Niemand zuerkannt werden. Die niederen Preise  
für Widder und Mutterschafe sind bereits in Ehingen vergeben worden.

§. 9. Auch die Preisbewerber in der Rindvieh- oder Schweinezucht haben ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes und von dem betreffenden K. Oberamte zu beglaubigendes Zeugniß darüber mitzubringen, daß das zur Preisbewerbung bestimmte Thier entweder von ihnen selbst oder wenigstens im Inlande erzogen worden sei.

§. 10. Bei den Preisen in der Rindvieh- und Schweinezucht dürfen die Viehzüchter, welche im letztverfloßenen Jahre einen Preis (nicht einen bloßen Nachpreis) erhalten haben, im gegenwärtigen Jahre für die Thiergattung, für welche sie einen Preis erhalten haben, nicht als Bewerber auftreten.

§. 11. Sämmtliche Preisbewerber haben sich an dem Tage vor dem Feste (27. September) und zwar mit den Pferden Morgens 8 Uhr, mit den Schweinen Vormittags 9 Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags 2 Uhr, bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannstatt einzufinden, welchem die oben (§§. 6, 8 und 9) vorgeschriebene Urkunde, und zwar diejenigen der Pferde-Eigenthümer je abgesondert ausgestellt, vorzulegen sind.

§. 12. An demselben Tage (27. September), Nachmittags 4 Uhr, haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen. Ein Nachweis über die inländische Abkunft der Pferde, welche beim Rennen verwendet werden, wird nicht mehr verlangt.

§. 13. Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und zwölf württembergischen Dukaten für den ersten, zehn württ. Dukaten für den zweiten, acht württ. Dukaten für den dritten, sechs württ. Dukaten für den vierten, und vier württ. Dukaten für den fünften Preis, Konkurrenten, welche mit mehreren Pferden an dem Rennen Theil nehmen, können, auch wenn einige dieser Pferde den Sieg davontragen sollten, gleichwohl immer nur Einen Preis in Anspruch nehmen. Den Theilnehmern am Wettrennen bleibt freigestellt, ob sie mit oder ohne Sattel reiten wollen. Wer mit einem Sattel reiten will, muß nachweisen, daß der Sattel dessen er sich bedienen will, mit einer die Gefahr der Verwicklung mit dem Steigbügel vermindern den Vorrichtung versehen ist.

§. 14. Eigenthümer von Rennpferden, welchen kein Preis zu Theil wird deren Pferde aber nach ihren Leistungen gleichwohl als wettkampffähig erkannt werden, erhalten einen Reisekosten-Ersatz von 30 kr. für jede Stunde der vorschrittsmäßig (oben §. 6) nachzuweisenden Entfernung ihres Wohnorts von Cannstatt und eine Entschädigung von Einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an letzterem Orte.

§. 15. Jeder Preisbewerber, sei es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner

Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags 9 Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 16. Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags 11 Uhr ihren Anfang.

§. 17. Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 18. Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 19. Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichnete Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen u. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 20. Den Schaustüßigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preisvertheilung geöffnet. Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, sowie der Eintritt in die inneren zur Ausstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 21. In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatz nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Aus demselben Grunde ist von dem Publikum zu erwarten, daß es das Mitführen von Hunden unterläßt. Je mehr diese polizeilichen Anordnungen bloß auf die eigene Sicherheit und möglichsste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbedeutenende Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Die Ortsvorsteher werden besonders angewiesen, für rechtzeitige genaue Belehrung ihrer Gemeindeangehörigen über das Festprogramm, insbesondere über die §§. 3 bis 15 desselben Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 21. August 1854.

L i n d e n.

### Vorladungen in Sants- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In den unten genannten Santsachen wird die Schulden-Liquidation, verbunden mit dem Versuche eines Borg- oder Nachlass-Vergleiches, an den beigesetzten Tagen vorgenommen. Hierbei haben die Gläubiger und Bürgen, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen haben, auf dem betreffenden Rathhause mit allen sich auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu lassen. Falls kein Anstand vorwaltet, könnten auch die Ansprüche schriftlich angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, sowie in Hinsicht auf die Bestätigung des Güterpflegers und die Genehmigung des Verkaufs der Masse wird von den Gläubigern, welche sich hierüber weder schriftlich noch mündlich erklären, angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger beitreten. Die gar nicht zur Anzeige gekommenen Forderungen werden nach der Verhandlung von der Masse ausgeschlossen.

Ausschreibende Stelle.	Datum der amtlichen Bekanntmachung.	Ort wo liquidirt wird.	Name und Heimath des Schuldners.	Tagfahrt zur Liquidation.	Tag des Ausschluß-Bescheides.
Oberamtsgericht Gmünd.	7. August.	Gmünd.	Matthäus Krauß, Sattler dahier.	Donnerstag den 14. September, Morgens 8 Uhr.	Nach dem Schlusse der Liquidation.
—	8. August 1854.	Muthlangen.	Michael Steeb, Schuster von Muthlangen, und dessen Ehefrau Anna Maria, geb. Frey.	Samstag den 16. September, Vormittags 8 Uhr.	Nächste Gerichtssitzung.
—	—	Wißgoldingen.	Stephan Schmid, Tagelöhner von Wißgoldingen, und dessen Ehefrau Therese, geb. Wahl.	Freitag den 15. September, Vormittags 8 Uhr.	—
Oberamtsgericht Welzheim.	15. August 1854.	Rudersberg.	Jakob Rapp, Schneider vom Buschhöfle.	Mittwoch den 20. September, Morgens 8 Uhr.	Am Schlusse der Liquidation.
Gerihtsnotariat und Gemeinderath Gmünd.	26. August 1854.	Gmünd.	Georg Beck, + Schusters Wittve, Franziska, geb. Weizenmaler in Gmünd.	Montag den 11. September, Vormittags 8 Uhr.	Außergerichtliche Schulden-Auseinandersetzung.

**G m ü n d. — Aufruf zur Theilnahme an einem gewerblichen Unterricht.**

Hr. Th. Veger von Stuttgart beabsichtigt, wie in den anderen größern Städten des Landes, so auch in Gmünd im Laufe des Spätjahrs einen Lehrkursus für die Gewerbetreibende zu eröffnen. Dieser Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer: Vorträge über den Zweck der Buchführung, praktische Buchführung mit einem oder zwei Geschäftsbüchern, Lehre der im alltäglichen Verkehrsleben vorkommenden Geschäfts-Briefe (Mahn- und Klagschreiben), Scheine, Rechnungen, Rechnungs-Auszüge, Kosten-Berechnungen, Vortrag über Produkten-Ausarbeitung und Verwerthung, pünktliche Ablieferung, die Lehre der Vorträge über Wechsel und Anweisungen, Vermögens-Aufnahme, Vortrag über Theilung der Arbeit u. s. w.

Bei sämmtlichen Lehrfächern wird das Gewerbe des einzelnen Schülers zu Grund gelegt und es werden überall Beispiele aus dem Gewerbeleben zur Verdeutlichung erzählt.

Der Unterricht gilt den Meistern, wie den Gesellen und Lehrlingen, es werden aber die ersteren abgeseondert von den letzteren unterrichtet. Die Lehre geschieht in wöchentlichen Morgen- und Abendstunden und der ganze Kursus (höchstens 30 bis 36 Stunden) kostet bloß 3 fl. 30 kr. Für Unbemittelte ist Aussicht auf Unterstützung aus öffentlichen Kassen vorhanden.

Diejenige hiesige Meister, Gesellen und Lehrlinge nun, welche sich bei diesem gemeinnützigen Unternehmen betheiligen wollen, werden hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten 10 Tage bei den Herren Gemeinderäthen A. Köhler, Buhl, Fischer oder dem Unterzeichneten sich zu melden, da mit dem Unterricht nur dann begonnen werden kann, wenn sich wenigstens 60 Theilnehmer finden.

Im August 1854.

Stadtschultheißen-Amt. — Kohn.

**Brottage für die nächsten 8 Tage:**  
**6 fl weißes Brod 21 fr.**  
**6 fl schwarzes Brod 19 fr.**

Gewicht eines Kreuzer-Wecken 5<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Loth.

Die neuesten Mittelpreise per ein Eimer Kernen sind auf den Schranken zu

Hall	1 fl. 55 fr.
Heidenheim	2 " 16 "
Heilbronn	2 " 12 "
Nördlingen	1 " 58 "

—: 8 fl. 21 fr. somit Durchschnitts-Preis per ein Eimer für die hiesige Schätzung 2 fl. 5 fr.;

vor 8 Tagen stand derselbe auf 1 fl. 53 fr.

Gmünd, 30. August 1854. Stadtschultheißen-Amt: Kohn. Gesehen: Königl. Oberamt.

**Schemmel.**  
 Forstamt Heidenheim, Revier Irrmannsweiler.

**Holz-Verkauf.**

Unter den bekann- ten Bedingun- gen kommt zum wiederholten Verkauf

Montag den 11. Septbr. d. J. im Staatswald Heidenburren:

3/4 Kfstr. eichene Prügel,	49 1/2 " büchene Prügel,
21 1/2 " birkene Prügel,	4 1/2 " aspene Scheiter,
25 1/2 " aspene Prügel,	7 " Abfallholz,

15250 Stück büchene Wellen,	325 " birkene "
675 " hartgemischte Wellen,	1250 " weichgemischte Wellen,
850 " aspene Wellen.	

Dienstag den 12. Sept. d. J. im Staatswald Schorren II.:

4 3/4 Kfstr. aspene Prügel; im Staatswald Schorren III.:

28 1/2 Kfstr. eichene Scheiter; im Staatswald Stein:

3 Kfstr. aspene Abfallholz, 25 Stück aspene Wellen;

im Staatswald Baurenhan III.: 3963 Stück birkene Wellen. Die Verhandlung beginnt je

Morgens 9 Uhr im Schlage selbst, findet aber bei ungünstiger Witterung am 11. in Heubach und am 12. in Bartholomä statt.

Schnaitheim, 24. Aug. 1854. Königl. Forstamt.

**Niethammer.**

G m ü n d. **Holz-Verkauf.**

Am Freitag den 1. September



verkauft im Rechnungsbuch, ober Barzgau

48 Klasten büchene Scheiter,
2 " eichene Scheiter,
2 " eichene Prügel,
1 " gemischte Scheiter,
7 1/2 " " Prügel,

7925 Stück büchene Wellen. Zusammenkunft im Schlag Vormittags 10 Uhr.

Ebenso wird am Montag den 4. September im Walde Schrankenau bei Weiler verkauft:

63 1/2 Kfstr. büchene Scheiter
13 " ditto Prügel

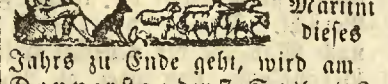
und 5725 Stück büchene Wellen. Zusammenkunft im Schlag Vormittags 10 Uhr.

Kaufsliebhaber werden zu diesen Verkäufen eingeladen. Den 28. August 1854.

Stadt-Pflege.

**Wißgoldingen. Schafwaide-Verleihung.** Die hiesige Sommer-Schafwaide

deren Pacht bis Martini dieses



Jahrs zu Ende geht, wird am Donnerstag den 7. Septbr. d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause auf ein oder drei Jahre verpachtet.

Pacht-Liebhaber werden mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, hiezu eingeladen.

Den 21. August 1854. Gemeinderath.

vdt. Schultheiß **Maier.**

**Vermischte Anzeigen.**

G m ü n d. **Verlorenes.**

Verlorenen Dienstag ging von Straßdorf bis Gmünd ein goldenes Militärkreuz verloren.

Der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen gute Belohnung abzugeben bei der Redaktion.

G m ü n d. **Lehrlings-Gesuch.**

Für eine Goldwaaren-Fabrik wird sogleich ein Lehrling gesucht. Näheres bei der Expedition.

G m ü n d. In meinen Garten hinter der Stadt suche ich einen Hausmann sogleich oder bis Martini.

Pfisterer, zum Hahnen.

G m ü n d. Ein Knecht, der im Feldgeschäst erfahren ist und gute Zeugnisse besitzt, findet sogleich einen Platz. Bei wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d. **Köchin-Gesuch.** Eine solide, gewandte Köchin findet einen guten Platz. Bei wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d. **saures Kraut** ist fortwährend zu haben bei Seisenfieder Becker.

G m ü n d. **Wein-Verkauf.** Ungefähr 60 Eimer reingehaltene rothe und weiße Weine, von den Jahrgängen 1846, 48 und 53, verkauft um billigen Preis

W. Seyboth, Buchbinder.

G m ü n d. **Schöne Milchschweine** hat zu verkaufen

Mich, zum St. Joseph.

G m ü n d. Eine noch gute Walze sucht zu kaufen. Wer? sagt die Redaktion.

G m ü n d. Altes gutes Schuh sucht zu kaufen. Wer? sagt die Redaktion.

G m ü n d. **Winter-Waizen** zur Aussaat, sowie auch 2 Lauser-Schweine hat zu verkaufen

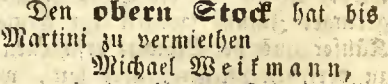
Blegger, Kübler.

G m ü n d. Für einen Herrn ist sogleich ein Zimmer mit Bett zu vermieten; auch kann Kost verabreicht werden. Das Nähere bei der Redaktion.

G m ü n d. Den obern Stock hat bis Martini zu vermieten

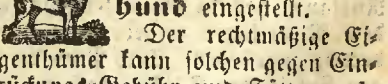
Michael Weitmann, in der hintern Schmidgasse.

G m ü n d. **Eingestellter Hund.** Dieser Tage hat sich bei mir ein weißer Spizerhund eingestellt.



Der rechtmäßige Eigenthümer kann solchen gegen Einrückungs-Gebühr und Fütterungskosten abholen bei Stadtwirth Bader.

Hall. **Wein-Verkauf.** Ungefähr 60 Eimer reingehaltene rothe und weiße Weine, von den Jahrgängen 1846, 48 und 53, verkauft um billigen Preis



W. Seyboth, Buchbinder.

# Nachricht für Auswanderer nach Amerika.



## General-Agentur

der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York.

Die Abfahrten dieser regelmäßigen Postschiffe finden das ganze Jahr hindurch  
am 4., 11., 19. und 27. eines jeden Monats statt.

### Nach New-York gehen ab:

am 11. Septbr. das Postschiff **W. Nelson**, Kapitän Cheever,  
" 19. " " " **Wilb. Zell**, Kapitän Funk,  
" 27. " " " **Helvetia**, Kapitän Marsh.

Ferner expediren wir am 10. September

### Dreimaster erster Classe nach New-Orleans.

#### Die Preise sind auf's Billigste gestellt.

Unsere Auswanderer werden durch zuverlässige Kondukteure bis Havre begleitet.  
Ein Blick auf die Landkarte zeigt, daß Havre der gelegenste Einschiffungs-Platz für Süddeutschland ist. Seit der Eröffnung der Eisenbahn von Strassburg bis Havre kann binnen 24 — 30 Stunden diese Strecke zurückgelegt werden.  
Unsere Special-Agentur ist stets eifrig bestrebt, den guten Ruf, in dem unsere Linie schon seit einer Reihe von Jahren steht, denselben zu erhalten und die stets wachsende Anzahl derer, die sich unserer Postschiffe bedienen, beweist, daß dieses Bestreben auch Anerkennung findet.

General-Agentur der 16 regelmäßigen Postschiffe zwischen Havre und New-York:  
**Joh. Rominger in Stuttgart.**

Nähere Auskunft ertheilt die Bezirks-Agentur für Gmünd:

**L. Wundarzt Häußler's Wittwe,**  
in G m ü n d.

Für die Bezirks-Agentur **Welzheim:**

**Heinr. Chr. Bilfinger, Kaufmann**  
in **Welzheim.**

Wechsel für Auswanderer auf verschiedene Plätze Amerika's, amerikanisches Gold und französisches Geld sind fortwährend zu haben bei  
**Joh. Rominger in Stuttgart.**

Welzheim, 28. Aug. Gestern Abend um 7 Uhr verschied nach länger andauernder Krankheit der hiesige Stadtschultheiß und frühere Landtagsabgeordnete (auf dem Landtage 1833—38) für den Bezirk Welzheim, **Karl Friedrich Metzsch**. In seiner Jugend zum Kaufmann bestimmt, wurde er 1813 zum Militär ausgehoben und machte die Feldzüge außer dem sächsischen mit, wofür die goldene Militärverdienstmedaille für Montereau, die silberne für Brienne, die Kriegedenkmünze und der Kaiserl. russische St. Georgorden 5 Kl. seine Brust schmückten und ehrenvolle Beweise seiner Tapferkeit sind. Seit 1820 bekleidete er das hiesige Stadtschultheißenamt und erwarb sich den Namen eines biedern, rechtlichen Mannes und eifrigen Protektors des Schützenwesens.

Auf der vorgestrigen Schranne zu Ulm sind die Fruchtpreise wieder etwas in die Höhe gegangen, und zwar deshalb weil bei geringer Zufuhr (wegen der Ernte und Saatgeschäfte) zahlreiche Käufer aus der Schweiz erschienen waren, die sich sonst in München zu versehen pflegen, aber jetzt, wohl wegen der in München zur Zeit herrschenden Cholera, nicht dorthin gehen mochten. Diese Erscheinung ist natürlich nur eine vereinzelte und vorübergehende.

Berlin, 26. Aug. Gegen die Seitens der Westmächte geltend gemachte Forderung von Rückerstattung der Kriegskosten, wird russischer Seits entschieden protestirt, und in der That müßten Rußland, das in Asien fortwährend siegreich vorschreitet, ganz andere Niederlagen beigebracht werden als bisher, sollte es diese Forderung zugestehen. Das Protektorat über die griechischen Glaubensgenossen in der Türkei, soll in der russischen Antwort als etwas Unveräußerliches bezeichnet werden. (St. A.)

Paris, 29. Der Moniteur bringt heute die Ernennung Baraguay's zum Marschall von Frankreich.

„Zum Schutze wider die Cholera,“ so lautet der Titel einer so eben in dritter vermehrter und verbesserter Auflage erschienenen kleinen Schrift, von dem Professor der Medicin, **Dr. Pfeufer** (früher in Heidelberg, jetzt in München), welche unter den zahlreichen Erscheinungen

der populären Cholera-Literatur den ersten Rang einnimmt. Was gesunder Verstand, Kenntniß der Menschen und Verhältnisse, was wissenschaftliche Forschung, unterstützt von reicher und gründlicher persönlicher Beobachtung der Krankheit selbst den menschenfreundlichen und erfahrenen Arzt gelehrt haben, gibt er hier wieder ebenso klar, faßlich und eindringlich, als kurz und bündig. Es enthält diese Schrift das Beste und Trefflichste, was sich über dieses Kapitel sagen läßt und was Jeder sich darüber gesagt lassen soll. Keinen besseren Führer kann der Arzt seinen Plegempfohlenen in die Hand wünschen; sie erfahren daraus alles, was ihnen zu wissen gut und zu befolgen noch heilsamer ist. Möge diese Schrift, wie sie sie verdient, die allgemeinste Verbreitung finden. Sie wird überall, wo sie gelesen wird, Nutzen stiften, auch da, wo, wie bei uns, die gefürchtete Krankheit noch nicht zum Ausbruche gekommen, wo sie, so Gott will, gar nicht zum Ausbruche kommen wird. Die vernünftige Vorbereitung auf ein Uebel, das uns droht, kann nicht ohne bleibende Förderung sein, selbst wenn dasselbe verschonend an uns vorübergeht.

Bei **G. Schmid** in Gmünd sind so eben eingetroffen und zu haben:

## Zum Schutze wider die Cholera

von **Dr. R. Pfeufer,**

Königl. Bair. Ober-Medicinalrath und Professor der Medicin in München. Dritte vermehrte u. verbesserte Auflage.  
(Preis 18 Kreuzer).

Die Schrift, aus reicher Erfahrung hervorgegangen, ist bekannt; sie bekämpft die sinnlose Furcht und leitet an zu vernünftiger Vorsicht. Diese dritte Auflage ist um vieles vermehrt nach Maßgabe der neuesten Erfahrungen, namentlich über ärztliche Behandlung, und über die Maßnahmen, wo ärztliche Hülfe nicht sogleich zu haben ist.